

# Der Verwaltungsrath

an die

## gesamte Nationalgarde Wiens.

Um ein richtiges Verständniß über den Verwaltungsrath der Wiener Nationalgarde und dessen Wirksamkeit zu erzielen, ist die Darstellung desselben und seines Wirkungskreises um so mehr zur Pflicht geworden, als sich Mißverständnisse bereits fund gegeben haben.

Die weltgeschichtliche Märzbewegung schuf unsere Freiheit und deren Bürgschaften in rascher Aufeinanderfolge. Die erste Bürgschaft lag in der durch das k. Rescript vom 14. März l. J. ins Leben gerufenen Nationalgarde.

Der Ministerial-Erlass vom 10. April l. J. brachte die provisorischen Grundzüge einer Organisation derselben. Häufige Verstöße des Ober-Commandanten gegen den Geist dieses Institutes, insbesondere aber das Widerstreben des Wesens dieses, aus dem Umsturze der absoluten Gewalt hervorgegangenen, Institutes selbst gegen absolute Gesetze eines Ober-Commandanten, riefen den Verwaltungsrath der Nationalgarde ins Leben, dessen Wirkungskreis im §. 8 desselben Ministerial-Erlasses bestimmt erscheint, und wornach derselbe aus dem jeweiligen Orts-Ober-Commandanten als Vorsitzenden, einem Administrations-Organ und mindestens fünf, höchstens eilf Nationalgarden der verschiedenen Dienstgrade, aus ihnen selbst gewählt, bestehen sollte.

Zu diesem Ende wählte zu Folge Ministerial-Erlasses vom 12. April je Eine Compagnie Einen Wahlmann, um durch diese die der freien Wahl der Nationalgarde überlassenen Individuen für den Verwaltungsrath zu bestimmen.

Als die so gewählten Garden mit dem damaligen Ober-Commandanten, Grafen Soyos, und dem Ministerial-Commissär, Freiherrn von Hippersthal, zum ersten Male am 18. April zusammentraten, erkannten sie, daß durch freie Wahl von fünf, höchstens eilf Vertretern, den absoluten Formen in der Vertretung der Nationalgarde zum Theile oder eigentlich nur zum Scheine begegnet sei. Sie faßten demnach einstimmig den Beschluß, dem Ministerium durch den Ministerial-Commissär, Regierungsrath von Hippersthal, die Bitte um eine volksthümliche Vertretung der Nationalgarde zur Genehmigung in der Art vorzulegen, daß der Verwaltungsrath aus den Vertretern sämtlicher Compagnien zusammengesetzt werde, zumalen nur von einer solchen Zusammensetzung zu erwarten stehe, daß die gefaßten Beschlüsse den Wünschen und Bedürfnissen der Majorität entsprechen.

Schon bei der nächsten Versammlung am 19. April brachte der Ministerial-Commissär, Regierungsrath von Hippersthal, die ministerielle Genehmigung dieses Ansuchens vom 19. April, und so ist der Verwaltungsrath in seiner gegenwärtigen Zusammenstellung eben so streng gesetzlich, als nur eine solche rein volksthümliche Zusammenstellung den unabweißlichen Forderungen der Zeit und den gerechten Ansprüchen der Nationalgarde zu genügen vermag.

Der Verwaltungsrath, welchen man aus leicht erklärlichen Absichten sogar zu verdächtigen suchte, daß er — selbst ein Kind der Revolution — diese und ihre Folgen nicht anerkenne — ist demnach der allgemeinen Bestrebung nach

echt volksthümlicher Vertretung thatsächlich vorausgeeilt, indem jene erst mit dem 15. Mai ihren Ausdruck und ihre Verwirklichung fand.

War die gegenwärtige Zusammenstellung des Verwaltungsrathes, wie nachgewiesen, schon vom Anbeginne streng gesetzlich, so erhielt dieselbe mit dem 15. Mai l. J. noch überdieß die über jede Bestätigung erhabene Volks-Sanction, und es muß jeder, welcher diesen erworbenen echt volksthümlichen Rechten der Nationalgarde widerstrebt, als Reactionär im eigentlichsten Sinne des Wortes und als Feind der Nationalgarde bezeichnet werden.

Als der Verwaltungsrath zu seiner Constituirung schritt, ward bei der Wichtigkeit des Einflusses, welchen der Präsident auf die Versammlung in deren Beschlüsse übt, der Wunsch nach einer freien Wahl des Präsidenten ausgesprochen. Der Ober-Commandant, Graf Hoyos, theilte diese Ansicht, und der in diesem Sinne gefasste Beschluß erhielt die ministerielle Bestätigung unterm 26. April.

So wurde schon der erste Präsident des Verwaltungsrathes durch Wahl bestimmt, welche den damaligen Ober-Commandanten Grafen Hoyos traf.

Oberst Pannasch war nur provisorischer Ober-Commandant, und erklärte überdieß gleich beim Antritte seines Amtes, daß die Commando-Angelegenheiten ihn derart in Anspruch nehmen, daß es ihm unmöglich sei, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen. Es wurde demnach auf Grundlage des obigen, vom Ministerium genehmigten Beschlusses, und sohin gesetzlich, der bisherige erste Präses-Stellvertreter zum Präsidenten gewählt.

So viel zur geschichtlichen Beleuchtung über die Entstehung des Verwaltungsrathes und zur juridischen Begründung über die Legalität seiner Zusammensetzung aus je Einem Vertreter der sämtlichen Compagnien, mit dem Rechte der freien Wahl des Präsidenten.

Nun bleibt noch die Darstellung und juridische Begründung des Wirkungsbereiches des Verwaltungsrathes übrig.

Der Wirkungsbereich des Verwaltungsrathes ist im §. 8 des Ministerial-Erlasses vom 10. April l. J. so klar und deutlich ausgedrückt, daß selbst die Sophistik der Wähler keine Zweifel in dieselben zu bringen vermag.

Der §. 8 lautet wörtlich:

„In jeder Gemeinde, wo nach §. 7 die Nationalgarde ins Leben tritt, besteht für alle Angelegenheiten der Nationalgarde, welche nicht eigentliche Commando-Sachen sind, ein Nationalgarde-Verwaltungsrath, zu dessen Obliegenheiten insbesondere die Bildung der Nationalgarde auf Grundlage der Stammregister über die für den activen Dienst einzureihende Mannschaft, die Uniformirung, Ausrüstung und Bewaffnung gehört.“ —

Bei der jeden Zweifel beseitigenden Deutlichkeit des Gesetzes konnten nur jene, welche gegen den Geist des Nationalgarde-Institutes und auf Kosten einer freien volksthümlichen Vertretung den Wirkungsbereich der Chargen, insbesondere der Bezirks-Chefs und des Ober-Commandos zu erweitern streben, auf die Benennung der Körperschaft zurückgehen, um aus derselben Gründe für ihre persönliche Meinung und Interessen herauszufolgern. Hier muß wiederholt vorausgeschickt werden, daß die gesammte Nationalgarde Wiens dem ausgesprochenen Geiste dieses Institutes gemäß — keine Officiere im militärischen Sinne dieses Wortes kennt, zumalen der Grundsatz der Brüderlichkeit und Gleichheit in der Garde feststeht, und einen mächtigen Damm bildet gegen jeden Kastengeist, derselbe möge auch noch so leise auftreten und sich noch so unmerklich einschleichen wollen.

In der Nationalgarde gibt es nur durch den Dienst gebotene Zeitmänner nach den verschiedenen Graden; außer Dienst gibt es nur Garden. Alle gesin-

nungstüchtigen Chargen belebt dieser volksthümliche Geist unseres Garde-Institutes und sie haben die echt volksthümliche Vertretung in dem Verwaltungsrathe schon in seinem Entstehen freudig begrüßt, und denselben im Verlaufe seiner Wirksamkeit durch freundliche Unterstützung zu warmem Danke verpflichtet.

Einzelne konnte und durfte der Verwaltungsrath nicht berücksichtigen, indem ihm die Pflicht im Sinne der Majorität zu entscheiden, stets gegenwärtig ist.

Die Benennung „Verwaltungsrath“ ist überdies auch vollkommen bezeichnend. Das Wort „Verwaltung“ schließt die umfassendste Bedeutung in sich, so zwar, daß es nothwendig befunden wurde, im §. 8 des fraglichen Ministerial-Erlasses eigentliche Commando-Sachen — aber auch nur diese und keine andere Angelegenheit von dem Wirkungskreise des Verwaltungsrathes auszuscheiden. —

Selbst jener, dessen Ideenverbindung eine so ärmliche ist, daß er, um sich das gemeinfassliche Wort „Verwaltung“ zu verdeutlichen, in dem Bereiche seiner Begriffe nur jenen eines Oekonomie-Verwalters auf dem Lande findet, muß von seinem Irrthume, wenn ihm dieser aus persönlichem Interesse nicht Vergnügen macht, bald zurückkommen, wenn er bei der Benennung „Verwaltungsrath“ das vorausgesetzte beschränkende Wörtchen „Oekonomie“ nicht findet.

Wem wird es beikommen, wenn er von der Verwaltung des Staates liest, sich ausschließlich nur eine Oekonomie-Verwaltung zu denken, während doch jeder halbwegs Unterrichtete weiß, daß die Verwaltung des Staates sich auf die Cultur-, Polizei-, Justiz-, National-, Oekonomie-, Finanz-, überhaupt auf alle Zweige der Civil- und Militär-Verwaltung bezieht?!

Der §. 8 des Ministerial-Erlasses vom 10. April 1848 weist dem Wirkungskreise des Verwaltungsrathes alle Angelegenheiten zu, welche nicht eigentliche Commando-Sachen sind; er begnügt sich nicht bloß Commando-Sachen im Allgemeinen auszuschneiden, sondern fügt ausdrücklich und auf das Bestimmteste das Wort „eigentliche“ hinzu — und erklärt somit mit einer über jeden Zweifel erhabenen Deutlichkeit, daß in den Wirkungskreis des Ober-Commandos nur eigentliche Commando-Sachen gehören, alle anderen Nationalgarde-Angelegenheiten aber in den Wirkungskreis des Verwaltungsrathes, welcher aus den zu diesem Ende frei gewählten Vertretern der gesammten Nationalgarde Wiens besteht.

Ferner werden einige Obliegenheiten des Verwaltungsrathes, und zwar jene, welche bei der Begründung der Nationalgarde nach dem Gange der Dinge zunächst in Angriff zu nehmen standen, noch insbesondere herausgehoben, als Bildung der Nationalgarde auf Grundlage der Stammregister über die für den activen Dienst einzureihende Mannschaft, die Uniformirung, Rüstung und Bewaffnung. — Daß hiemit nach Ausschluß der eigentlichen Commando-Sachen nicht alle Nationalgarde-Angelegenheiten erschöpft, und die besonders angeführten Obliegenheiten nur beispielsweise angeführt sind, ist so gewiß, als eine gegentheilige Auslegung nicht nur die juridische Lesung, sondern auch den gemeinen Sprachgebrauch und den gesunden Menschenverstand beleidigt.

Der Verwaltungsrath, als der Inbegriff der freigewählten Vertreter der gesammten Nationalgarde Wiens ist also in allen Angelegenheiten derselben ausschließlich competent, in soferne diese nicht eigentliche Commando-Sachen sind, und da derselbe nur Nationalgarde-Angelegenheiten und nie Commando-Sachen zum Gegenstande seiner Berathungen und Beschlüsse machte, so hat er sich streng innerhalb seines gesetzlichen Wirkungskreises bewegt, und war hiebei in demselben Maße in seinem Rechte, als er seinen Committenten, den Nationalgarden Wiens gegenüber, hiezu verpflichtet war.

Nicht nur, daß der Verwaltungsrath sich auf streng gesetzlichem Boden bewegte, die gegenwärtige volksthümliche Vertretung der Nationalgarde ist vielmehr

unabweisliche Forderung der Zeit, und in der Art gerechter Anspruch der Nationalgarde Wiens, daß, wenn die Zusammensetzung auf anderen Grundlagen ruhen würde, dieselbe mit allen ihr zu Gebote stehenden constitutionellen Mitteln nach echt volksthümlicher Vertretung streben müßte.

Sollten die Errungenschaften des 15. Mai, unter welchen die Volksvertretung den ersten Platz einnimmt, und im Reichstage Wiens verwirklicht ist, für die Nationalgarde nicht nur verloren gegangen seyn, sondern sogar dahin wirken, daß Wiens Nationalgarde die bereits auf constitutionell gesetzlichem Wege errungene volksthümliche Vertretung einbüße?! Oder glaubt das Vertretungs-Comité der 2. Compagnie des Wimmerviertels, daß, wenn die Nationalgarde-Angelegenheiten, welche nicht eigentliche Commando-Sachen sind, auch dem Ober-Commando alle in oder im Vereine mit den Bezirks-Chefs in die Hände gespielt würden, es könnte von einer volksthümlichen Vertretung der Nationalgarde Wiens in ihren inneren Angelegenheiten noch die Rede seyn? Nein! es wäre für den Absolutismus und die Aristokratie im eigentlichen und besten Verstande des Wortes gearbeitet! —

Der Verwaltungsrath, dessen Mitglieder tagtäglich von den Compagnien zurückberufen und durch andere Vertreter ersetzt werden können, steht eben durch diese bloß temporäre Stellung der einzelnen Mitglieder über den Verdacht der Herrschsucht erhaben, und übt in der Wahrung der constitutionellen Rechte der Nationalgarde Wiens eine heilige Pflicht aus, für deren Erfüllung er seinen Committenten der sämtlichen Compagnien der Nationalgarde strenge verantwortlich ist.

Der Verwaltungsrath geht von der angenehmen Ueberzeugung aus, daß nur Mißverständnis und Irrthum, nicht böser Wille, zu Grunde lagen, wenn derselbe von einzelnen Mitgliedern der Nationalgarde selbst angegriffen wurde.

Mögen auch diese Wenigen sich überzeugt halten, daß der Verwaltungsrath, wenn es im Bereiche menschlicher Kraft läge, alle und auch ihre Wünsche gerne erfüllen würde. Jene aber, welche in klarem Bewußtseyn ihres Handelns dahin streben, die volksthümliche Vertretung der Nationalgarde Wiens zu untergraben, und an deren Stelle die absolute Gewalt eines Einzigen oder eine Aristokratie — allenfalls der Bezirks-Chefs, — gesetzt wissen wollen, müssen als Reactionäre im eigentlichen Sinne des Wortes und als Feinde der Nationalgarde bezeichnet werden.

Wien am 31. August 1848.

## Vom Verwaltungsrathe der Nationalgarde Wiens.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.